

**Richtlinien der Gemeinde Kleinmachnow
zur Förderung
der örtlichen Vereine, Verbände, Initiativen und Organisationen
- Vereinsförderrichtlinien -**

Die Vereine tragen durch ihre sozialen, kulturellen und sportlichen Aktivitäten wesentlich zum gesellschaftlichen Leben unserer Gemeinde bei.

Die Gemeinde Kleinmachnow ist sich der Bedeutung der Vereine, insbesondere im Hinblick auf deren Tätigkeiten für das Gemeinwesen bewusst und sieht es als ihre Aufgabe an, die Vereinsarbeit und damit auch die Vielfalt der Vereine zu fördern und zu unterstützen.

I. Fördergrundsätze

- (1) Die Gemeinde Kleinmachnow gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinien sowie der Haushaltssatzung Zuschüsse zur Förderung der Vereine. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- (2) Bei Verstößen gegen diese Förderrichtlinien kann der Zuschuss zurückgefordert werden.
- (3) Verein im Sinne dieser Förderrichtlinien ist jeder im Vereinsregister eingetragene Verein sowie ohne Rücksicht auf die Rechtsform jeder Verband, jede Initiative und Organisation, zu der sich natürliche Personen für einen längeren Zeitraum (in der Regel mindestens drei Jahre) zu einem gemeinsamen Zweck freiwillig zusammengeschlossen haben.
Vereine müssen ihren Sitz oder Wirkungskreis im Gemeindegebiet haben.
Nicht unter diese Förderrichtlinien fallen Vereine, die ganz oder teilweise zur Verfolgung wirtschaftlicher Interessen oder zur Verfolgung politischer oder religiöser Ziele gegründet wurden.
- (4) Die Vereine sind bereit, sich aktiv und kostenfrei bei Veranstaltungen der Gemeinde einzubringen.

II. Antrag

- (1) Anträge auf Zuschüsse für das Förderjahr sind jeweils zum 30. September des Vorjahres schriftlich bei der Gemeinde Kleinmachnow, Fachbereich Schule/Kultur/Soziales unter Verwendung des Antragsformulars zu stellen. Nach diesem Zeitpunkt eingereichte Anträge können nur nachrangig und nur berücksichtigt werden, sofern weitere Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

- (2) Mit Antragstellung sind zu übergeben:
- a) aktuelle Angaben zum Verein nebst Nachweisen (aktueller Registerauszug; Vereinssatzung; steuerrechtliche Gemeinnützigkeit; Vertretungsbefugnis; Mitgliederzahl, davon in Kleinmachnow gemeldete Mitglieder) bzw. gleichwertige Angaben, wenn Verband, Initiative, Organisation,
 - b) aktuelle allgemeine Angaben zu Vermögensverhältnissen nebst Nachweisen (z.B. Kassenbericht; Finanzplan; Höhe der Mitgliedsbeiträge) bzw. gleichwertige Angaben, wenn Verband, Initiative, Organisation,
 - c) Angaben zur beantragten Maßnahme nebst Nachweisen (Art und Umfang; Finanzierungskonzept: Eigenmittel, Fremdmittel; Realisierungszeitraum)
- (3) Änderungen der Angaben zu (2) oder für die Bewilligung maßgeblicher Umstände sind der Gemeinde Kleinmachnow unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Bei Wiederholungsanträgen in den Folgejahren kann auf die Angaben zu (2) a) und b) verzichtet werden, sofern sich keine Änderungen ergeben haben.
- (5) Mitgliederzahlen und Mitgliedsbeiträge sind zum Stichtag 30. Juni des Vorjahres anzugeben.
- (6) Mit der Antragstellung erkennt der Verein diese Förderrichtlinien als verbindlich an.

III. Arten der Zuwendung

- (1) Grundförderung
Auf Antrag wird für jedes in Kleinmachnow gemeldete Mitglied eines Vereins eine nicht zweckgebundene Grundförderung von 5,- € gewährt.
- (2) Förderung von Maßnahmen
- a) Auf Antrag kann die Durchführung von Projekten, die Anschaffung langlebiger Wirtschaftsgüter und die Durchführung anderer Maßnahmen gefördert werden.
 - b) Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben je Maßnahme beträgt maximal 10.000 €. Mindestens 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben sind durch Eigenmittel oder andere Einnahmen des Vereins zu erbringen.
 - c) Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein. Bei Antragstellung sind im Finanzierungskonzept alle Finanzmittel (auch Zuschüsse und Zuwendungen anderer Institutionen, Fördermittel der Dachverbände o.ä.) auszuweisen. Alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und die Eigenmittel des Vereins sind als Deckungsmittel einzusetzen.
 - d) Eigenleistungen werden mit 5 €/Stunde angerechnet.
 - e) Langlebige Wirtschaftsgüter sollen mindestens drei Jahre bei normaler Nutzung für Vereinszwecke verwendet werden können.

- (3) **Sonderförderung**
- a) Auf Antrag kann eine Förderung für Projekte, Anschaffungen und andere Maßnahmen, die nicht unter (2) fallen, erfolgen. Hierzu spricht der Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales eine Empfehlung aus.
 - b) Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein. Bei Antragstellung sind im Finanzierungskonzept alle Finanzmittel (auch Zuschüsse und Zuwendungen anderer Institutionen, Fördermittel der Dachverbände o.ä.) auszuweisen. Alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und die Eigenmittel des Vereins sind als Deckungsmittel einzusetzen.
 - c) Eigenleistungen werden mit 5 €/Stunde angerechnet.
 - d) Langlebige Wirtschaftsgüter sollen mindestens drei Jahre bei normaler Nutzung für Vereinszwecke verwendet werden können.
- (4) **Bereitstellung von gemeindlichen Einrichtungen**
Die Bereitstellung gemeindlicher Räumlichkeiten, Sporthallen und -plätze zu Übungs- und anderen Vereinszwecken entsprechend der jeweiligen Nutzungsbedingungen und Entgeltordnungen ist als Zuschuss in Form einer Sachleistung wesentlicher Bestandteil der Vereinsförderung.

IV. Bewilligung

- (1) Über die Gewährung eines Zuschusses nach Ziffer III. (1) bis (3) erhält der Antragsteller nach Prüfung einen Bescheid der Gemeinde Kleinmachnow, Fachbereich Schule/Kultur/Soziales.
- (2) Mit Zugang des Bescheides entsteht ein Anspruch auf Zahlung des Zuschusses.

V. Verwendung der Fördermittel

- (1) Der Verein ist verpflichtet, die Zuschüsse nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwenden.
- (2) Der Zuschuss ist zweckgebunden für die beantragte und bewilligte Maßnahme zu verwenden. Andernfalls kann er zurückgefordert werden.
- (3) Auf rechtzeitigem Antrag vor Beginn der Maßnahme kann die Gemeinde Kleinmachnow mit einem Änderungsbescheid einer Änderung des Verwendungszwecks zustimmen.
- (4) Der Gemeinde Kleinmachnow, Fachbereich Schule/Kultur/Soziales, sind bis zum 31. März des Folgejahres alle Nachweise über die ordnungsgemäße Mittelverwendung der Zuschüsse nach Ziffer III. (2) u. (3) vorzulegen. Erfolgt dies auch nach Mahnung mit angemessener Nachfristsetzung nicht, können die Mittel in voller Höhe zurückgefordert werden. Eine Förderung für das Folgejahr kann ausgeschlossen werden.

VI. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Förderung von Vereinen mit kultureller Zielsetzung vom 21.02.1992 und die Richtlinien für die Sportförderung in der Gemeinde Kleinmachnow vom 19.03.1992 außer Kraft.

Für Vorjahre gewährte Zuschüsse sind nach den bisher geltenden Förderrichtlinien abzurechnen.

Kleinmachnow, den 30. März 2010

M. Grubert
Bürgermeister